

Ellen Krüsemann  
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf

Per mail: [Ellen.kruesemann@munv.nrw.de](mailto:Ellen.kruesemann@munv.nrw.de)

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.  
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf  
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51  
[info@FabLF-nrw.de](mailto:info@FabLF-nrw.de)  
[www.FabLF-nrw.de](http://www.FabLF-nrw.de)  
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt  
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

15. November 2023

## **Gesetzentwurf zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in NRW sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes - Verbändeanhörung –**

Sehr geehrte Frau Krüsemann,

wir bedanken uns, dass wir nachträglich an der Verbändeanhörung beteiligt wurden und würden uns freuen, zukünftig in den Verteiler des Umweltministeriums aufgenommen zu werden.

Nachfolgend möchten wir einige Punkte zu bedenken geben:

### 1. Zu § 50 a LNatSchG und § 79 Abs. 2 LNatSchG

§ 50 a soll die Regelung aus § 32 Abs. 1 Satz 3 aufheben, wonach unbefristete Verordnungen nach 20 Jahren außer Kraft treten. Damit sollen sämtliche Schutzgebietsverordnungen unbefristet weiter gelten, ohne dass diese noch einmal betrachtet werden.

Sinn und Zweck des § 32 Abs. 1 S. 3 ist offensichtlich gerade die Überprüfung untergesetzlicher Regelungen nach 20 Jahren. 20 Jahre sind ein langer Zeitraum. Gerade der in den letzten Jahren fühlbare Klimawandel zeigt, wie schnell sich Umstände und mithin Grundlagen für Verordnungen ändern können.

#### a.

In unseren Gesprächen mit dem Umweltministerium und der Politik sprechen wir seit Jahren über das Thema, dass Schutzgebietsverordnungen einen Zustand konservieren, der zukünftig oder teils schon heute nicht mehr gegeben ist. Klimatische Anforderungen ändern sich, die Sommer werden trockener, das Jahr allgemein wärmer. Die in den Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Erhaltungsgebote werden rein tatsächlich nicht mehr erfüllbar sein. Gegebenenfalls müssen andere Pflanzen gewählt werden, um das Biotop erhalten zu können. Ausnahmen zu erteilen, stellt die UNB oftmals vor Her-

ausforderungen. Vor diesem Hintergrund waren wir uns auch mit der Naturschutzabteilung des Umweltministeriums einig, dass eine Überprüfung der Ge- und Verbote der Verordnungen anhand der aktuell vorliegenden klimatischen Verhältnisse zukünftig unumgänglich sein wird.

Vor diesem Hintergrund entscheidet das Ministerium nun, die vorhandenen Verordnungen unangesehen zu entfristen. Das Auslaufen der Verordnungen sollte aber gerade als Anhaltspunkt genommen werden, die Inhalte der Verordnungen zu überprüfen.

b.

Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs ist gerade bei naturschutzrechtlichen Ausweisungen ein Außerkrafttreten nach 20 Jahren sachgemäß, weil sich die Natur weiterentwickelt und es einer Überprüfung der in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbote anhand der vorhandenen Bedingungen bedarf. Dies bezieht sich nicht auf die Unterschutzstellung an sich, also nicht auf das „Ob“ der Unterschutzstellung, sondern auf das „Wie“.

Der Zeitablauf an sich mag kein tauglicher Indikator sein. Vielmehr bedarf es einer inhaltlichen Revision und einer Bestandsaufnahme im Gebiet. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen aber, dass einmal in Kraft getretene Verordnungen nicht überprüft werden. Der Ablauf der Frist sollte also Anlass zur Überprüfung des Inhaltes sein, im Sinne einer Evaluation.

c.

Auch wenn der Verwaltungsaufwand einer neuen Unterschutzstellung hoch ist, so ist doch auch der Eingriff in das Eigentum und in die Berufsausübungsfreiheit der von der Unterschutzstellung betroffenen Flächeneigentümer und -bewirtschafter groß. Die Bewirtschaftung hat sich an den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnung zu orientieren. Enthält diese aber z.B. die Vorgabe von Pflanzen, die aufgrund der Klimaveränderungen in der Region nicht mehr wachsen/ überleben können, ist dies ein unverhältnismäßiger, nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Eigentum. Dem Eigentum wird im Grunde ein Schaden zugefügt.

Aufgabe der Verwaltung ist es, rechtmäßig zu handeln und das Verwaltungshandeln zu überprüfen, wenn sich die der Entscheidung zugrunde liegenden Gegebenheiten geändert haben. Dem kommt die Verwaltung nicht nach, wenn inhaltlich veraltete Verordnungen verlängert werden.

Auch wenn die Begründung weiter ausführt, dass bei Änderung der Sach- und Rechtslage die Verordnung geändert werden kann, so können wir dem entgegenhalten, dass die Behörde die Änderung der Sachlage in der Regel nicht von sich aus überprüfen kann und wird. Bisherige Anregungen von Eigentümern, dass Gebote nicht mehr umgesetzt werden können, führten nicht zu einer Überarbeitung der Verordnungen, sondern maximal zu Ausnahmegenehmigungen.

d.

Die Beantragung von Ausnahmen führt ebenfalls zu einem hohen Verwaltungsaufwand, für die Behörde und die privaten Eigentümer. Diese Ausnahmeanträge werden sich in Zukunft häufen. Es ist also fraglich, was zu mehr Aufwand führt. Eine einmalige Überarbeitung der Verordnung oder eine Vielzahl von Ausnahmeanträgen z.B. hinsichtlich der Pflanzenwahl.

e.

Besonders wichtig ist uns auch, dass, wie die Begründung richtigerweise ausführt, die Landschaftsplanung den Schutzgebietsverordnungen vorgeht. Im Verfahren der Landschaftsplanung können sich die

Eigentümer einbringen. Das ist beim Erstellen der Schutzgebietsverordnungen leider nicht der Fall. Dieses wichtige Mitwirkungsverfahren darf durch die Entfristung der Schutzgebietsverordnungen auf keinen Fall geändert werden.

## 2. Zu § 52 LNatSchG

Bei der Änderung des § 52 LNatSchG handelt es sich um eine formale Änderung, damit die im Ministerialblatt ausgewiesenen Vogelschutzgebiete den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Wir begrüßen, dass so der Zustand des faktischen Vogelschutzgebietes aufgehoben wird.

Gleichwohl sprechen wir uns gegen die Ausweisung neuer Vogelschutzgebiete aus.


Wie die Formulierung im Gesetzestext deutlich macht, war eine weitere Ausweisung von VSG nach 2016 nicht beabsichtigt. Diese wurde auf EU-Ebene auch nicht gefordert. Die intensive Suche nach schützenswerten Vogelarten durch private Naturschutzvereine hat – insbesondere im VSG Diemel-Hoppeketal – dazu geführt, dass mehrere 10.000 ha unter Schutz gestellt werden, wobei der Umfang der Fläche bis heute umstritten ist. Wir haben uns intensiv um eine Verkleinerung der Gebietskulisse und vor allem um eine Herausnahme der Nadelwald- und Kalamitätsflächen bemüht, die kein Habitat für die geschützten Arten darstellen.

Aus Eigentümersicht stellt sich die Frage, ob eine Unterschutzstellung notwendig ist, wenn sich die Arten offensichtlich ohne Schutz angesiedelt haben. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit ist es unverständlich, dass eine Sicherung der Flächen nicht durch Vertragsnaturschutz vorgenommen wurde. Um die Akzeptanz von Natur- und Artenschutz aufrecht zu erhalten, sollten kooperative Lösungswege gesucht werden, anstatt dass einer Region von oben herab ein Schutzgebiet übergestülpt wird.

Auch wenn dies mit der Gesetzesänderung nichts zu tun hat, möchten wir noch einmal zum Ausdruck bringen, dass das Verfahren vor Ausweisung des VSG Diemel-Hoppeketal jegliche Kooperation hat vermissen lassen. Die Flächeneigentümer wurden weder über die Kartierung informiert, noch über die Ergebnisse, noch über die an die EU gemeldete Gebietskulisse. Dies nahm der VNV alles alleine vor. Erst, als das Verfahren auf Landesebene aufgenommen wurde, wurden die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt und hatten die Möglichkeit, nachzuweisen, auf welchen Flächen die geschützten Arten nicht vorkommen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann  
Geschäftsführerin